

## **Erfassung der Gästedaten nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)**

### **Häufig gestellte Fragen**

#### **01. Welche Gästedaten sind nach der CoKoBeV zu erfassen?**

Gaststätten i. S. d. Hessischen Gaststättengesetzes, Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafé und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke nur dann zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste erfasst werden. Dies gilt auch für die Bordgastronomie auf Schiffen.

Andere Daten als die o. g. sind nicht zu erfassen. Insbesondere ist die Erhebung einer E-Mail-Adresse nicht zulässig. Auch ist keine Unterschrift des Gastes erforderlich.

Offenkundig falsche Angaben (Pseudonyme, „Spaßnamen“) eines Gastes erfüllen nicht die Anforderungen der CoKoBeV. Eine Bewirtung ist dann unzulässig.

#### **02. In welcher Form sind die Gästedaten zu erfassen?**

Eine bestimmte Form der Datenerhebung sieht die CoKoBeV nicht vor. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass die Gästedaten nicht öffentlich zugänglich und für andere Personen einsehbar sind. Die Daten können etwa vom Personal erfasst werden oder den Gästen können einzelne Blätter zum Ausfüllen vorgelegt werden. Auch eine elektronische Datenerfassung (etwa mittels eines QR-Codes oder einer App) ist möglich.

#### **03. Müssen die Gäste über die Datenerhebung informiert werden?**

Die Informationspflicht über die Datenerhebung nach Art. 13 DS-GVO besteht nach der CoKoBeV nicht, jedoch sind die Gäste über diese Beschränkungen zu informieren.

Es empfiehlt sich, bereits bei der Erhebung der Daten zu kommunizieren (etwa mittels eines gut sichtbaren Hinweises im Lokal sowie auf den Erfassungsbögen), dass die Datenerhebung zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b) CoKoBeV erfolgt und dass die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 DS-GVO keine Anwendung finden. Weitere Informationen sind nicht erforderlich.

Formulierungsmuster: *„Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b) der Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV). Die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 DS-GVO finden keine Anwendung.“*

#### **04. Wo sind die Gästedaten nach der Erfassung aufzubewahren?**

Die Gästedaten sind nach der Erfassung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren. Dies sollte in einem verschlossenen Schrank/Tresor o. ä. innerhalb der Gaststätte geschehen. Zu diesem sollten möglichst wenige Personen Zugang haben. Das bloße Abheften der Erfassungsbögen in einem (Akten-)Ordner genügt nicht, sofern dieser nicht sicher verwahrt wird.

#### **05. Wie lange sind die Gästedaten aufzubewahren?**

Die Gästedaten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuches vorzuhalten. Es empfiehlt sich daher, die Gästedaten taggenau zu führen und diese einen Monat nach dem Besuch des Gastes zu vernichten. Falls die zuständige Behörde die Herausgabe der Gästedaten bereits vor Ablauf des Monats angefordert hat, sind die Gästedaten an diese herauszugeben und danach unverzüglich zu vernichten.

Beispiel: Die Aufbewahrungspflicht ist erfüllt, wenn ein Gast am 15.09.2020 in einem Lokal einkehrt und die Gästedaten bis zum Ablauf des 15.10.2020 aufbewahrt werden.

## **06. An wen dürfen die Daten herausgegeben werden?**

Nach § 7 der CoKoBeV sind für den Vollzug der Verordnung neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Regelmäßig sind daher den Gesundheitsämtern (denen die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes obliegt, vgl. § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst) die Gästedaten herauszugeben. Die Daten dürfen an keine anderen Stellen übermittelt werden.

## **07. Wie sind die Gästedaten zu vernichten?**

Die Gästedaten sind sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Auf Papier erfasste Daten sind etwa in einem Aktenvernichter/Papierschredder zu vernichten. Ebenfalls möglich ist das Verbrennen der Papierzettel in einem Kamin. Es ist sicherzustellen, dass dritte Personen keine Kenntnis von den Gästedaten erlangen. Ein bloßes Zerreißen der Zettel und anschließendes Entsorgen im Papiermüll genügt daher nicht. Erst recht dürfen die Zettel nicht direkt in den Papiermüll geworfen werden.

Stand: 8. September 2020

### **Bei Fragen rund um den Datenschutz:**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163, 65021 Wiesbaden  
Poststelle@datenschutz.hessen.de